

Beschluss der 116. Verbandsversammlung am 15.03.2024

TOP 13.3

Beschluss-Nr.: 3-116/2024

Beschlussgegenstand:

Beschluss über die 2. Änderung der Niederschlagswassergebührensatzung

Vorlage: BV/004/2024

Auf der Grundlage der zu diesem TOP eingereichten Beschlussvorlage fasst die Verbandsversammlung gemäß § 6 der Verbandssatzung nachstehenden Beschluss:

Beschlusstext:

Auf Grund des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GKG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.02.1998 (GVBl. LSA S. 81), zuletzt geändert durch Gesetz vom 14. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 384), §§ 6 ff, des Kommunalverfassungsgesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Juni 2014 (GVBl. LSA Seite 288), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. April 2023 (GVBl. LSA Seite 209) §§ 8, 45 und 99 ff, des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Dezember 1996 (GVBl. LSA S. 405), mehrfach geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. Dezember 2020 (GVBl. LSA S. 712), § 5, des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt (WG LSA) in der Fassung vom 16. März 2011, zuletzt geändert durch Artikel 21 des Gesetzes vom 7. Juli 2020 (GVBl. LSA S. 372,374) und der Satzungen des Wasserverbandes „Südharz“ beschließt die Verbandsversammlung in der öffentlichen Sitzung am 15.03.2024 die 2. Änderung der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswassergebührensatzung):

Artikel 1

§ 1 Abs. 1 wird neu gefasst:

(1) Der Verband betreibt unter anderem Kanalisations-, Abwasser- und Reinigungsanlagen (öffentliche Abwasseranlagen) als eine einheitliche Einrichtung zur leitungsgebundenen Niederschlagswasserbeseitigung (im Nachfolgenden „NSW-Einrichtung“ genannt) von privaten Grundstücks- und öffentlichen Straßenoberflächen, soweit für letztere § 23 Abs. 5 des Straßengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (StrG LSA) nicht entgegensteht, im gesamten Verbandsgebiet nach Maßgabe seiner Satzung über die Abwasserbeseitigung (Abwasserbeseitigungssatzung - AbwS) vom 13.12.2019, zuletzt geändert durch 1. Änderungssatzung vom 03.04.2020, in der jeweils geltenden Fassung.

Artikel 2

In § 2 werden nach „Grundstücke“ die Wörter „und Straßengrundstücke“ eingefügt.

Artikel 3

§ 3 Abs. 1 wird neu gefasst:

Die Niederschlagswassergebühr wird, soweit nicht Abs. 3 oder 4 einschlägig sind, nach der Größe der bebauten, befestigten und/oder teilbefestigten Fläche des Grundstückes, nachfolgend Gebührenbemessungsfläche genannt, bemessen, von der aus Niederschlagswasser in die NSW-Einrichtung gelangt.

Artikel 4

Nach § 3 Abs. 2 werden die Absätze 3 und 4 eingefügt:

- (3) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Bundesstraßen wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentlichen Abwasseranlagen gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Absatz 2 gilt entsprechend.
- (4) Die Gebühr für die Niederschlagswasserbeseitigung von Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen, die in vor dem 10.07.1993 hergestellte oder erneuerte Abwasseranlagen entwässern, wird nach den Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkflächen bemessen, von denen Niederschlag in die öffentliche Abwasseranlage gelangt. Berechnungseinheit ist 1 m² Fläche der Fahrbahn-, Gehweg-, Radweg- und Parkfläche. Absatz 2 gilt entsprechend.

Artikel 5

§ 5 Abs.3 wird neu gefasst:

- (3) Bei Straßenflächen im Sinn von § 3 Abs. 3 und 4, die in die NSW-Einrichtung des Verbandes entwässern, ist der Träger der Straßenbaulast Gebührenpflichtiger.

Artikel 6

In § 6 Abs. 2 wird

„b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet und

eine Einleitung von Niederschlagswasser vom Grundstück in die NSW-Einrichtung auch nicht mittelbar erfolgt.“

ersetzt durch:

- b) die Niederschlagswassereinleitung bei einem Mischwassersammelkanal nachweislich endet oder

c) die Einleitung von Straßenoberflächenwasser nachweislich endet und eine Einleitung auch nicht mittelbar erfolgt.

Artikel 7

§ 15 wird neu gefasst:

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Es lag kein Mitwirkungsverbot vor.

Sangerhausen, 18.03.2024



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin



Die Ausfertigung der Satzung erfolgte am 19.03.2024.



Dr. Jutta Parnieske-Pasterkamp
Verbandsgeschäftsführerin

